

d) die Verpflichtung des Lagerhalters, den Zucker nach Beendigung des Lagervertrags auf eigene Kosten auf ein von der Interventionsstelle genanntes Beförderungsmittel zu verladen.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Lagervertrags kann verlängert werden.

(4) Die Höhe der Lagerkosten wird pauschal auf 0,017 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für eine Dekade festgesetzt.

Die Interventionsstelle kann jedoch von diesem Betrag um höchstens 35 v. H. nach unten und 25 v. H. nach oben abweichen.

(5) Eine Dekade im Sinne dieses Artikels ist für jeden Kalendermonat die Zeit vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis Monatsende.

Artikel 15

(1) Bei Übernahme des Zuckers werden von einem Sachverständigen, der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen ist, drei

Proben zu Analysezwecken entnommen. Eine Probe ist für jede Vertragspartei bestimmt, die dritte Probe wird entweder von dem Sachverständigen oder bei einem von den zuständigen Behörden anerkannten Laboratorium aufbewahrt.

(2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Qualität des gekauften Zuckers, wird die dritte Probe in dem in Absatz 1 genannten anerkannten Laboratorium analysiert.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind maßgebend für die Qualitätsbestimmung des betreffenden Zuckers.

Die dabei anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen von der Interventionsstelle und dem Verkäufer getragen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 783/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Bekanntgabe der auf den am 1. Juli 1968 eingelagerten Zucker anwendbaren Abgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 38 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird in Aussicht genommen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mitteilen.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 769/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind⁽²⁾, wird insbesondere die Verpflichtung für die betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehen, auf bestimmte am 1. Juli 1968 eingelagerte Zuckermengen eine Abgabe zu erheben, die in einigen Fällen der von einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Abgabe entspricht. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen erweist es sich als unabdingbar, daß die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den in den betreffenden Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 14.

Auf Grund der genannten Verordnung wird ferner in Aussicht genommen, daß anderen Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt werden soll, einen Ausgleich zu gewähren. Es ist angebracht, daß diese Mitgliedstaaten die Kommission laufend von den auf Grund dieser Genehmigung getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten geben sich gegenseitig sowie der Kommission spätestens bis zum 30. Juni

1968 die auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 769/68 getroffenen Maßnahmen bekannt.

(2) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission unverzüglich die auf Grund von Artikel 2 der genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bekannt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 784/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und für die Berichtigung etwaiger Qualitätsunterschiede gegenüber der maßgebenden Standardqualität zu bestimmen. Gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind fortlaufend die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Weißzucker und Rohzucker zu ermitteln und für einen bestimmten Grenzübergangsort zu errechnen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission alle Informationen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigt. Im Interesse der Objektivität und Repräsentanz der zu berechnenden cif-Preise ist es erforderlich, gewisse Informationen bei der Berechnung der cif-Preise auszuschließen, insbesondere wenn es sich um nur geringe Mengen und um nicht handelsübliche Ware handelt.

Da Angebotspreise von Weiß- und Rohzucker vielfach auf andere Lieferbedingungen als cif Rotterdam für lose Ware lauten, ist es notwendig, geeignete Umrechnungen vorzusehen. Für die vorgeschriebenen Umrechnungen der Angebotspreise auf die Standardqualität empfiehlt es sich, in bezug auf Weißzucker die gleichen Umrechnungsbeträge vorzusehen wie die, die für die Interventionsregelung auf Grund von Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehen sind ; hinsichtlich des Rohzuckers ist es angebracht, die Multiplikation mit einem Berichtigungskoeffizienten vorzusehen, der den Rendementwert berücksichtigt.

Es ist zu erwarten, daß bei der Prüfung der Angebote von Rübenroh Zucker in aller Regel nicht die

⁽¹⁾ ABL. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.